



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stein**

**vom 6. November 2019**

Aufgrund der Art. 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Stein folgende

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Stadt Stein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäude-fluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Beitragspflichtig sind insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 3,70 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 8,00 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Kosten der Abwässeruntersuchung**

Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Abwassereinleiter haben die Kosten für die Untersuchung der Abwässer (§ 17 EWS) zu tragen.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## **§ 11 Einleitungsgebühr, Feststellen der Einleitungsmenge**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,70€/m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; ein Abzug erfolgt nur auf Antrag.

(3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.

(4) Der Nachweis der dem Grundstück aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen und der abzusetzen-den Wassermengen erfolgt grundsätzlich durch den Einbau geeichter und von der Stadt plombierter Mess-einrichtungen. Beschaffung, Einbau und Unterhalt erfolgen durch den Gebührenpflichtigen und auf dessen Kosten. Die Einbaustelle wird im Benehmen mit dem Verpflichteten von der Stadt bestimmt.

Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung der Messeinrichtungen zu gestatten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen für die aus sonstigen Anlagen verbrauchten Wassermengen sowie die Mitteilung der Zählerstände an die Stadt obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Lässt sich die Wassermenge aus sonstigen Versorgungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt, falls keine gesonderte Messeinrichtung hierfür vorhanden ist, für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Bei der Erstattung sind jedoch mindestens für jede auf dem Grundstück wohnende Person 18 m<sup>3</sup>/Jahr als Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Jahresende. Die Viehhalter sind verpflichtet, ihren Viehbestand innerhalb von zwei Wochen nach Jahresschluss der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Anträge auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen können nur für die Zeit ab dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt eingehen.

Sofern sich keine Änderungen ergeben haben, ist eine alljährliche Wiederholung dieser Anträge nicht erforderlich.

Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und am Tag der Jahreswasserverbrauchsablesung durch die Stadtwerke abzulesen und diesen binnen 14 Tagen der Stadt schriftlich zu melden.

(7) Vom Abzug nach Abs. 2 bis 5 sind ausgeschlossen das hauswirtschaftlich genutzte sowie das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(8) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m<sup>3</sup> Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschild**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung der städtischen Entwässerungseinrichtung Abwasser zuführt.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr der Jahresabrechnung wird jeweils zum 15.04. fällig. Bei Zwischenabrechnungen wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Stadt zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11. Dezember 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 51) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 21/2015) außer Kraft gesetzt.

Stein, 6. November 2019

**STADT STEIN**

gez. Krömer

Kurt Krömer

Erster Bürgermeister